



Wassergewinnungsanlage

„Deisterquellen“

Antrag auf Bewilligung

gem. §§ 8, 10 WHG

Heft DQ 13: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Barsinghausen, Dezember 2025

Region Hannover
Stadt Barsinghausen

Aufgestellt durch:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Gerberstraße 4
30169 Hannover

Barsinghausen, Dezember 2025



M. Sc. Johannes Stegemann
(Landschaftsarchitekt)

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | <u>ERLÄUTERUNGEN ZUR ANTRAGSTELLUNG</u> | 4 |
| 2 | <u>EINLEITUNG</u> | 4 |
| 2.1 | ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG | 4 |
| 2.2 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 5 |
| 2.3 | BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAMES | 6 |
| 2.4 | DATENGRUNDLAGEN, METHODISCHES VORGEHEN | 7 |
| 3 | <u>BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND RELEVANTER WIRKFAKTOREN</u> | 8 |
| 3.1 | BESCHREIBUNG DES VORHABENS | 8 |
| 3.2 | VORHABENSBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKUNGEN | 9 |
| 3.3 | RELEVANTE ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE | 10 |
| 4 | <u>ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE ARTEN</u> | 11 |
| 4.1 | NICHT RELEVANTE ARTENGRUPPEN UND ARTEN | 11 |
| 4.2 | AUSWAHL DER RELEVANTEN ARTEN | 12 |
| 4.2.1 | ARTEN DES ANHANG IV DER FFH-RL | 13 |
| 4.2.2 | EUROPÄISCHE VOGELARTEN | 15 |
| 5 | <u>PROGNOSE UND BEWERTUNG DER SCHÄDIGUNGEN UND STÖRUNGEN</u> | 18 |
| 5.1 | RELEVANTE WIRKFAKTOREN UND WIRKUNGEN | 18 |
| 5.2 | BETROFFENHEIT VON ARTEN | 20 |
| 6 | <u>FAZIT</u> | 27 |
| 7 | <u>ZUSAMMENFASSUNG</u> | 27 |
| 8 | <u>LITERATUR / QUELLEN</u> | 31 |

Tabellen

| | |
|---|----|
| Tab. 1: Auswahl relevanter Arten des Anhang IV der FFH-RL | 13 |
| Tab. 2: Potenziell relevante Brutvogelarten..... | 16 |
| Tab. 3: Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL..... | 22 |
| Tab. 4: Betroffenheit von wasserentnahmesensiblen Brutvogelarten..... | 25 |

1 Erläuterungen zur Antragstellung

Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH (SWB) konkretisiert mit diesen Unterlagen den Antrag auf Bewilligung gem. §§ 8, 10 WHG vom 30.09.2024. Den vorzeitigen Beginn hat die Region Hannover mit Bescheid vom 18.12.2024 zugelassen.

Die Unterlagen bestehen aus insgesamt 17 Heften. Diese umfassen über den eigentlichen Erläuterungsbericht hinaus diverse Anhänge, die jeweils der vertieften Darstellung des Vorhabens dienen.

Das vorliegende Heft DQ 13 stellt die Artenschutzrechtliche Prüfung dar.

Zum Inhalt des Antrages wird auf das Heft DQ 1 verwiesen.

Auf das Unterlagenverzeichnis wird an dieser Stelle hingewiesen.

2 Einleitung

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur Fortsetzung der Wasserentnahme und zukünftigen Sicherung der Wasserversorgung beabsichtigen die Stadtwerke Barsinghausen die Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach §§ 8 – 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur weiteren Wasserentnahme von 1,2 Mio. m³/a aus den 11 Quellgruppen.

Die zur Wassergewinnung in der Wassergewinnungsanlage „Deisterquellen“ (WGA-DQ) genutzten 11 Quellenstandorte liegen am nordöstlich exponierten Hang des Deisters im Gemeindegebiet der Stadt Barsinghausen in der Region Hannover.

Artenschutzrechtliche Belange

Da im Planungsraum europarechtlich geschützte Arten vorkommen können, ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu prüfen, ob diese durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden können und ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten kann.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage des Artenschutzes stellt § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar, das die beiden europäischen Richtlinien, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), in nationales Recht umsetzt. Das BNatSchG hat für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (also Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten (Arten nach Art. 1 V-RL)) eingrenzt. Hierunter fällt die geplante Fortsetzung der Wasserentnahme in den WGA-DQ.

Für die relevanten Arten (vgl. Kap. 4) wird einzelartbezogen geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten können.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Während die Schädigung nach § 44 Abs.1 Nr.1, 3 und 4 BNatSchG individuenbezogen bewertet wird, erfolgt die Betrachtung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG populationsbezogen.

Sofern ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt, sind Maßnahmen zur Vermeidung (V_{CEF}) und / oder zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF}) durchzuführen (CEF= Continuous Ecological Functionality Measures). Verbleiben trotz der Vermeidungsmaßnahmen weiterhin Beeinträchtigungen, sind die Ausnahmevoraussetzungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

2.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum liegt im Deister südwestlich des Stadtgebietes von Barsinghausen, hpts. im Gebiet der Region Hannover. Lediglich der südwestliche Bereich gehört zum Landkreis Schaumburg und kleinflächig zum Landkreis Hameln-Pyrmont.

Naturräumlich liegt der Untersuchungsraum an der nördlichen Grenze der Region Weser- und Leinebergland im Naturraum Calenberger Bergland.

Ton-, Mergel- und Sandstein der Unterkreide sowie örtlich Trümmereisenerz oder Steinkohle prägen den geologischen Untergrund der nach Nordosten exponierten Deisterhänge. Im Bereich des Kammes und nach Südwesten bestimmen Kalk-, Ton-, Mergel- und Sandstein, Gips sowie örtlich Eisenerz des Oberen Jura den geologischen Untergrund. Aus den Gesteinen hat sich vorwiegend eine Mittlere Braunerde entwickelt (vgl. NIBIS KARTENSERVEN 2021).

Spuren des ca. drei Jahrhunderte währenden Steinkohlebergbaus, der 1960 endgültig beendet wurde, sind noch heute sichtbar (u.a. Stolleneingänge, Mundlöcher). Die Bergbautätigkeit hat auch die Grundwassersituation im Deister nachhaltig überprägt.

Der im Bereich des Kammweges bis zu rd. 350 m hohe Deister ist von Laub- und Nadelwäldern bedeckt. Er wird hpts. forstwirtschaftlich genutzt. Buchenwälder dominieren die Waldbestände. In den Bachtälern haben sich entlang der überwiegend naturnahen Fließgewässer Bullerbach, Fuchsbach und Spalterhalsbach stellenweise Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche entwickelt. Am Bullerbach liegen zwei extensiv genutzte Grünlandflächen.

Die 11 Quellgruppen liegen im Bereich der drei Fließgewässer. Die Wassergewinnung aus diesen Quellen erfolgt seit über 100 Jahren.

Der Deister wird als regional bedeutsamer Erholungsraum v.a. zum Wandern und Radfahren / Mountainbiking genutzt.

2.4 Datengrundlagen, methodisches Vorgehen

Datengrundlagen

Aktuelle faunistische Erfassungen liegen für den Untersuchungsraum nicht vor bzw. sind nicht bekannt. Ältere Daten wurden folgenden Quellen entnommen: REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan Region Hannover; STADT BARSINGHAUSEN (1996): Landschaftsplan Stadt Barsinghausen; NLWKN (2009 & 2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensgemeinschaften für die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien, Wirbellose); NLWKN (2015): aktualisierte Fassung von THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten sowie die Biotoptypenkartierung April 2025 in den relevanten, potenziell grundwasserbeeinflussten Bachtälern (vgl. Heft DQ 15). Sie dienen als Grundlage für die Ableitung potenziell geeigneter Habitate für relevante streng geschützte Tierarten.

Methodisches Vorgehen

Im ersten Schritt sind die potenziell planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie die potenziell planungsrelevanten Europäischen Vogelarten zu ermitteln. Die Auswahl erfolgt u.a. anhand des Verzeichnisses der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN 2015: Aktualisierte Fassung von THEUNERT 2008). In einem 2. Schritt werden die potenziell relevanten Arten hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit (Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens, Vorkommen innerhalb des Wirkraumes) ausgewählt (Relevanzprüfung).

In der einzelartbezogenen Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die planungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Auf Grundlage der Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens werden mögliche Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten und ihrer Lebensstätten vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Empfindlichkeiten eingeschätzt. Sofern ein Verbotstatbestand eintritt und trotz Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Beeinträchtigungen zurückbleiben, ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen.

3 Beschreibung des Vorhabens und relevanter Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die zur Wassergewinnung genutzten 11 Quellenstandorte liegen am nordöstlich exponierten Hang des Deisters. Die vier Quellfassungen der Quellgruppe Hohenbostel (Nr. 1 – 4) liegen im Bereich von Rothebrinksbach und Bullerbach und die sieben Quellfassungen der Quellgruppe Barsinghausen (Nr. 5 – 11) liegen mit Ausnahme von Nr. 9 im Bereich von Fuchsbach oder Spalterhalsbach.

Zur Wassergewinnung werden Schachtringe mit Sickersträngen sowie gefasste ehemalige Bergwerksstollen genutzt.

Die Höhe der beantragten Förderrate von 1.200.000 m³/a (6.400 m³) entspricht der bisher genehmigten Jahresentnahme.

Bei der Wassergewinnung über die WGA-DQ handelt es sich um eine passive Entnahme und wird von den Niederschlagsmengen beeinflusst (vgl. Heft DQ 10).

Die bisherigen jährlichen Entnahmen über die WGA-DQ variierten im Zeitraum von 1991 bis 2024 zwischen rd. 0,402 Mio. m³ im Abflussjahr 1996 und rd. 1,161 Mio. m³ im niederschlagsreichen Jahr 2024. Im Mittel der Abflussjahre 1991 und 2024 lag das über die WGA-DQ verfügbare Wasservolumen bei rd. 0,75 Mio. m³/a. Eine detaillierte Darstellung enthält Heft DQ 9.

3.2 Vorhabensbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Mögliche Wirkungen des Vorhabens gehen vom Betrieb der WGA-DQ (betriebsbedingte Wirkfaktoren) aus. Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren sind nicht gegeben.

Die WGA-DQ entnehmen Sickerwasser, das den Fließgewässern im Bereich der WGA-DQ zur Abflussbildung fehlt. Das durch die WGA-DQ erfasste Wasser würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest anteilig den Oberläufen der Fließgewässer zufließen, wenn keine Wasserentnahme stattfände (vgl. Heft DQ 10).

Folgende Wirkungen können auftreten und sind zu prüfen:

- Änderung von Habitateigenschaften von Fließgewässern durch Verringerung der Abflussmengen
- Änderung der Habitateigenschaften von Stillgewässern durch Verringerung des Wasserstandes
- Änderung der Habitateigenschaften von grundwasserabhängigen bzw. gegenüber Wasserstandsabsenkungen empfindliche Biototypen

Die Buchenwälder sowie Laub- und Nadelforste, die nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen/ Wasserstandsabsenkungen aufweisen und zudem auf grundwasserfernen Standorten wachsen, sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Betrachtung beschränkt sich somit auf die Bachtäler mit ihren potenziell empfindlichen Biotoptypen und Lebensräumen.

3.3 Relevante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Durch die betriebsbedingten Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen kann der folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG auftreten:

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Das Eintreten der anderen Verbotstatbestände (vgl. Kap. 2.2) kann ausgeschlossen werden. Wild lebende Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Betriebsbedingte Wirkfaktoren, die zu Störungen von Tieren gemäß Nr. 2 führen können, sind nicht gegeben. Eine Beschädigung oder Tötung von Tieren (Verbotstatbestand Nr.1) kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

4 Artenschutzrechtlich relevante Arten

4.1 Nicht relevante Artengruppen und Arten

Nicht relevante Artengruppen

Bei folgenden Artengruppen kommen in Niedersachsen keine Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie vor (vgl. NLWKN 2015: Aktualisierung THEUNERT 2008):

Moose
Flechten
Pilze
Hautflügler
Echte Netzflügler
Springschrecken (Heuschrecken)
Webspinnen
Krebse
Stachelhäuter

Nicht relevante Arten des Anhang IV der FFH-RL

Anhang IV-Arten folgender Artengruppen können auf Grund fehlender Habitatstrukturen, weil sie im Naturraum nicht vorkommen oder in Niedersachsen keine aktuellen Vorkommen bekannt sind (als ausgestorben gelten) ausgeschlossen werden (vgl. u.a. NLWKN 2015):

Farn- und Blütenpflanzen

Die Pflanzenarten des Anhang IV kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Säugetiere

Außer den Säugetierarten Wildkatze (*Felis s. silvestris*), Haselmaus (*Muscadinus avelanarius*), Fledermäuse und Wolf (*Canis lupus*) müssen keine weiteren der Anhang IV-Arten betrachtet werden, da sie nicht in Niedersachsen bzw. im Naturraum vorkommen oder als ausgestorben gelten.

Reptilien

Eine Betroffenheit von Reptilienarten kann ausgeschlossen werden, da sie nicht in Niedersachsen bzw. im Naturraum vorkommen oder potenziell geeignete Habitate im Wirkraum fehlen oder nicht betroffen sind (wie z.B. für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die keine feuchten bis nassen Habitate nutzt).

Fische und Rundmäuler

Stör (*Acipenser sturio*) und Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*) kommen in den Fließgewässern nicht vor.

Schmetterlinge

Die Anhang IV-Arten gelten z.T. in Niedersachsen als ausgestorben: Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*). Weitere Arten kommen im Untersuchungsraum / potenziellen Wirkraum nicht vor: Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Libellen

Keine Nachweise im Hügel- und Bergland oder im Deister: Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Eurasische Keuljungfer (*Stylurus flavipes*) und Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) (vgl. BAUMANN et al. 2020 & BAUMANN et al. 2021)

Käfer

Einige der ehemals in Niedersachsen vorkommenden Anhang IV-Arten sind heute ausgestorben: Grubenlaufkäfer (*Carabus variolosus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und vermutlich Breitrand (*Dytiscus latissimus*).

Weichtiere

Die Bachmuschel (*Unio crassus*) ist aus dem Einzugsgebiet der Weser weitestgehend verschwunden. Ein Vorkommen in den Bächen im Deister ist ausgeschlossen.

4.2 Auswahl der relevanten Arten

Wesentliche negative Veränderungen können lediglich bei (grund)wasserabhängigen und feuchten bis nassen Biotoptypen / Lebensräumen nicht ausgeschlossen werden, so

dass nur die Tierarten relevant sind, die an diese Lebensräume gebunden sind bzw. empfindlich gegenüber den Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens sind und potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können.

4.2.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

In der folgenden Tabelle werden die Tierarten des Anhang IV dargestellt, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Des Weiteren wird ihre Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung eingestuft.

Tab. 1: Auswahl relevanter Arten des Anhang IV der FFH-RL

| Artname | Lebensraum / Potenzielles Vorkommen | Empfindlichkeit |
|---|---|---|
| Säugetiere | | |
| Fledermausarten u.a. Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis m. myotis</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>) Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) | Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungsgebiet sowie alte Stollen und geeignete Höhlenbäume als Quartiere möglich aktuelle Nachweise liegen nicht vor | Fledermausarten weisen überwiegend keine Empfindlichkeit auf; Wasser- und Teichfledermaus sind schwach grundwasserabhängig eingestuft |
| Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) | Bevorzugt die Strauchzone im Wald und in Gehölzgruppen in der Offenlandschaft; struktur- und unterwuchsreiche Laubmischwälder, Strauchzone mit hohem Anteil an Früchten und Nüssen in Nds. Vorkommensschwerpunkt im Mittelgebirge; Deister/Osterwald als geeigneter Lebensraum eingestuft | Geringe bis keine Empfindlichkeit |
| Wildkatze (<i>Felis s. silvestris</i>) | Größere mehr oder weniger geschlossene, reich strukturierte Laub- und Mischwaldgebiete gesichertes Vorkommen im Deister | Geringe bis keine Empfindlichkeit |

| Artnamen | Lebensraum / Potenzielles Vorkommen | Empfindlichkeit |
|---|---|---|
| Wolf (<i>Canis lupus</i>) | Keine Nachweise im Deister (Monitoring 01.05. – 30.04.2025) | keine artenschutzrechtliche Prüfung |
| Amphibien | | |
| Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) | Laichgewässer: Sonnige Stillgewässer mit ausgeprägter Unterwasservegetation, fischfrei; hpts. im Offenland / strukturreichen Grünländern sowie in Laub- und Mischwäldern als Landlebensraum; allenfalls individuenarme Populationen im Deister; Wiesentümpel (Amphibienlaichgewässer) im Bullerbachtal wahrscheinlich niederschlagsgeprägt kein Vorkommen im Untersuchungsraum bekannt | schwach grundwasserabhängig und schwach empfindlich gegenüber Grundwasserabsenkung eingestuft |
| Libellen | | |
| Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) | Typische Lebensräume sind Bäche und Flüsse mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe (Äschen- und Barbenregion); Gewässergrund: feinsandig-kiesig mit Flachwasserbereichen und vegetationslosen Sandbänken; besonnte Abschnitte; Waldbäche ab 3,0 m Breite oder mit lückigem Gehölzsaum; Verbreitungsschwerpunkt liegt eindeutig im Weser-Aller-Flachland (Art des Tieflandes und der Niederungsbereiche des Hügellandes); aktuelle Nachweise aus Hannover (Leine) Vorkommen ist nicht zu erwarten | Geringe bis keine Empfindlichkeit |
| Käfer | | |
| Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) | Besiedelt alte, anbrüchige oder höhlenreiche Laubbäume (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen, aber auch Obstbäume, Ulmen, Weiden, Kastanien u.a.) in | Schwache Grundwasserabhängigkeit und Empfindlichkeit |

| Artnamen | Lebensraum / Potenzielles Vorkommen | Empfindlichkeit |
|--|--|--|
| | lichten Wäldern mit hohem Totholzanteil; Entwicklung in mulmgefüllten Höhlungen noch lebender Bäume; entscheidend ist ein mäßig, aber ausreichend feuchter Holzmulmkörper (schwarzer Mulm), der sich erst in alten und mächtigen Bäumen bilden kann. Bevorzugt werden halboffene Habitate, wo eine ausreichende Erwärmung der Brutstätten gewährleistet ist. Vorkommen aufgrund fehlender Habitate im potenziellen Wirkraum unwahrscheinlich | |
| Großer Eichenbock, Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) | Bevorzugt lichte (Alt-)Eichenwälder ohne Unterwuchs, Alteichen an Waldrändern, Hartholzauen, ehemalige Hutewälder, Alleen, Parkanlagen. Das Vorkommen des Heldbocks (<i>Cerambyx cerdo</i>) in Hannover steht vor dem Erlöschen. Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund fehlender Habitate / Alteichen nicht zu erwarten. | Schwache Grundwasserabhängigkeit und Empfindlichkeit |

Literatur / Quellen zu Lebensraum (Habitatansprüche) der Arten

NLWKN (2009 - 2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensgemeinschaften für die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien, Wirbellose);
 REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan Region Hannover
<https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsnachweise> [30.07.2025]

Empfindlichkeit

Einstufung der Empfindlichkeit der Art gegenüber Grundwasserabsenkungen nach DVWG (2021): Hinweise zur Berücksichtigung europäisch geschützter Arten bei der wasserrechtlichen Genehmigung von Grundwasserentnahmen. Abschlussbericht November 2021, Bonn.

4.2.2 Europäische Vogelarten

Im Folgenden werden charakteristische Brutvogelarten grundwasserabhängiger Biotoptypen (Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche, naturnahe Bäche und

Quellbereiche) aufgeführt, die potenziell im Untersuchungsraum/ Wirkraum vorkommen können bzw. früher vorkamen (vgl. STADT BARSINGHAUSEN 1996; REGION HANNOVER 2013; GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Die Empfindlichkeit der Brutvogelart gegenüber Grundwasserentnahmen bzw. die Einstufung als „grundwasser-sensible Art“ erfolgt nach DVWG (2021).

Tab. 2: Potenziell relevante Brutvogelarten

| Artname | RL Nds. / Reg. | RL D | VS- RL | Potenzielles Vorkommen Empfindlichkeit |
|--|-------------------|------|-----------|--|
| Kleinspecht (<i>Picoides minor</i>) | 3 | 3 | | Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche / charakteristische Vogelart des LRT 91E0*; bevorzugte Brutbäume: Weiden, Pappeln, aber auch sehr vielfältige Wahl des Lebensraumes; günstige Habitatstrukturen: hoher Anteil von alten, grobborkigen Laubbäumen und stehendem Totholz; in größeren geschlossenen Waldgebieten werden meist nur die Randbereiche bewohnt; störungsarme Habitate; Vorkommen im Untersuchungsraum eher unwahrscheinlich (Vorkommen v.a. in Auenwäldern und Moorwäldern wie z.B. in der Leineau oder im Hagenburger Moor) wasserentnahmesensible Art |
| Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) | * | * | I | Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche / charakteristische Vogelart des LRT 91E0*; günstige Habitateigenschaften: Totholzreichtum, Vorliebe für raue Rindenoberflächen, daher sind sie besonders in Hartholz-Auwäldern und Eichen-Hainbuchen-Wäldern zu finden, aber auch in Buchen- und Erlenwäldern; alte Bestände und relative Ungestörttheit; mögliches Vorkommen in den Eichenwäldern am Waldrand des Deisters (STADT BARSINGHAUSEN 1996) wasserentnahmesensible Art |
| Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) | V | * | | Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche / charakteristische Vogelart des LRT 91E0*; u.a. Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), Waldränder; Vorkommen im Deister- |

| Artname | RL Nds. / Reg. | RL D | VS- RL | Potenzielles Vorkommen Empfindlichkeit |
|--|-------------------|------|-----------|---|
| | | | | vorland wahrscheinlich (STADT BARSINGHAUSEN 1996); im Deister Vorkommen nicht ausgeschlossen; wasserentnahmesensible Art |
| Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) | 3 | V | | brütet in Nds. in aufgelockerten bis lichten, feuchten Wäldern und gewässernahen Gehölzen, auch in Randbereichen von Dörfern und Städten, bevorzugt Bruch- und Auenwälder (charakteristische Vogelart des LRT 91E0* Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche), Pappelforste, Ufer- und Feldgehölze in Feuchtgebieten, nistet aber regelmäßig auch in Laubwäldern; Vorkommen nicht ausgeschlossen wasserentnahmesensible Art |
| Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) | * | * | | Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald, Laub- und Laubmischwälder, bachbegleitende Sumpfwälder Empfindlichkeit: keine |
| Sumpfmehle (<i>Parus palustris</i>) | * | * | | Laub- und Laubmischwälder, bachbegleitende Sumpfwälder Empfindlichkeit: keine |
| Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) | 3 | 3 | | Lichte, aufgelockerte Laub- und Laubmischwälder mit hohem Stammraum und alten Bäumen / Höhlenbäumen, v.a. Buchenwälder, Eichen-Mischwälder, Hartholzau- und Bruchwälder, bachbegleitende Sumpfwälder; Vorkommen auch außerhalb von Waldlebensräumen Empfindlichkeit: keine |
| Waldschnepfe (<i>Sclopax rusticola</i>) | * | V | | Ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände ab 50 ha Größe; bevorzugt Auenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, eichenreiche Wälder, Erlenbrüche; prinzipiell aber in fast allen Waldtypen vorkommend; Sie bevorzugt frische-feuchte, mehrstämmige Bestände mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht sowie stochebfähigem Boden zur Nahrungssuche – insbesondere Auwälder (Birken- und Erlenbrüche) und eichenreiche Wälder). Laut DDA (2025) ist im Bereich des Deisters (TK- |

| Artname | RL Nds. / Reg. | RL D | VS- RL | Potenzielles Vorkommen Empfindlichkeit |
|---------|-------------------|------|-----------|---|
| | | | | Rasterblatt 3722) ein Vorkommen von drei Brutrevieren möglich. Brutverdacht im Hangfußbereich des Deisters (STADT BARSINGHAUSEN 1996); Vorkommen nicht ausgeschlossen wasserentnahmesensible Art |

Gefährdung

RL Nds.: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten" (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER 2022)

RL Reg.: Angabe des regionalen Gefährdungsgrades (Region Hügel- und Bergland) nur bei Abweichung von landesweiter Einstufung (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER 2022)

GF D: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands" (6. überarbeitete Fassung, 30.09.2020) (RYSŁAVY et al. 2020)

- 0 : Bestand erloschen (ausgestorben)
- 1 : Vom Erlöschen bedroht
- 2 : Stark gefährdet
- 3 : Gefährdet
- V : Arten der Vorwarnliste
- * : Ungefährdet

VS-RL EU-Vogelschutzrichtlinie: besonders zu schützende Vogelart oder -unterart nach Anhang I

5 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

5.1 Relevante Wirkfaktoren und Wirkungen

Wie bereits in Kap. 3.3 dargestellt, kann der folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG durch den betriebsbedingten Wirkfaktor der Wasserentnahme auftreten:

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Infolge der Fortsetzung der Wasserentnahme können folgende betriebsbedingte Wirkungen auftreten:

- möglicher Einfluss der Wasserentnahme auf die Wasserführung der Fließgewässer (Reduzierung der Abflussmengen)
- mögliche Änderung des Bodenwasserhaushaltes in den Bachtälern
- mögliche Beeinträchtigung (grund)wasserabhängiger Biotoptypen und Veränderung /Beeinträchtigung deren Habitategnung in den Bachtälern

In Abhängigkeit des Ausmaßes der Verringerung der Abflussmengen / Wasserführung der Fließgewässer können (grund)wasserabhängige Biotoptypen und ökologische Funktionen der Fließgewässer beeinträchtigt werden.

Verringerung der Abflussmengen

Der Einfluss der WGA-DQ auf die Abflussmengen der Fließgewässer Rothebrinksbach, Bullerbach, Fuchsbach und Spalterhalsbach kann nicht ausgeschlossen werden.

Eine ausführliche Darstellung möglicher Änderungen der Abflussverhältnisse ist in Heft DQ 10 dargestellt.

Die Oberläufe der Fließgewässer im Einzugsgebiet der WGA-DQ fallen aktuell in einzelnen Abschnitten temporär trocken. Dieses Verhalten ist charakteristisch für das natürliche Abflussregime des klüftigen Sandsteins, dessen geringes Retentionsvermögen zu einer ausgeprägten Abflussdynamik führt. Ein temporäres Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte ist daher auch unter natürlichen Bedingungen zu erwarten.

Da die Wasserentnahme ausschließlich passiv erfolgt und damit unmittelbar von der Witterung abhängt, ist bei einer Fortführung der Entnahme davon auszugehen, dass sich die bestehenden Abflussverhältnisse, abhängig von den klimatischen Bedingungen, weitgehend unverändert fortsetzen werden.

Verringerung des Wasserstandes von Stillgewässern

Im Bullerbachtal befinden sich in den Wiesenflächen temporär trockenfallende Stillgewässer (Wiesentümpel (STW)). Das temporäre Trockenfallen ist gewünscht, um ein Fischaufkommen in den Amphibien-Laichgewässern zu vermeiden. Ein Trockenfallen während der Laichzeit kann zu negativen Auswirkungen auf die Amphibienfauna haben.

Änderung der Habitateigenschaften von (grund)wasserabhängigen Biotoptypen

Die naturnahen Quellbereiche mit den naturnahen Sicker- oder Rieselquellen (FQR) und den Erlen- und Eschenwäldern der Auen und Quellbereiche (WET, WEQ, WEG) sind hoch empfindlich gegenüber (Grund)wasserabsenkungen (DRACHENFELS 2024).

5.2 Betroffenheit von Arten

Die möglichen negativen Umweltauswirkungen der Fortsetzung der Wassergewinnung auf Arten des Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Wassergewinnung (Vorbelastung bzw. Ist-Zustand) zu bewerten (Vergleich Ist-Zustand versus Prognose-Zustand).

Die Höhe der beantragten Förderrate von 1.200.000 m³/a (6.400 m³/d bzw. 267 m³/h) entspricht der bisher genehmigten Jahresentnahme.

Bei der Wassergewinnung über die WGA-DQ handelt es sich um eine passive Entnahme und wird von den Niederschlagsmengen beeinflusst.

Mögliche Auswirkungen auf die Waldbiotoptypen

Die grundwasserabhängigen bzw. gegenüber Wasserstandsabsenkungen empfindlichen Waldbiotoptypen kommen in den Bachtälern von Bullerbach, Fuchsbach und Spalterhalsbach nur vereinzelt und relativ kleinflächig vor (vgl. DQ 15-Anlage 2 Biotoptypen). Es sind:

- (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald (WET)
- Erlen- und Eschen-Quellwald (WEQ)
- Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG)

Die Gesamtfläche der Erlen- und Eschenwaldbestände beträgt weniger als 2,0 ha. Die Waldbestände sind an die jahrzehntelange Wassergewinnung bzw. die Wasserstände in den Bächen gewöhnt. Der Anteil an alten Bäumen /stehendem Altholz und Höhlenbäumen ist gering und ein Verlust durch die Fortsetzung der Wassergewinnung nicht gegeben.

Auswirkungen der bisherigen Wasserentnahme der WGA-DQ sind aus bodenkundlicher Sicht nicht feststellbar (vgl. Heft DQ 11).

Da die bestehende Wasserentnahme unverändert fortgeführt werden soll, sind auch zukünftig keine negativen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt zu erwarten.

Da der Ausgangs-Zustand (und auch der Ist-Zustand) dem Prognose-Zustand entspricht kommt es zu keinen Veränderungen und damit auch zu keinen Beeinträchtigungen der Waldbiotopen und somit auch zu keinen Beeinträchtigungen von Arten des Anhang IV der FFH-RL oder Europäischen Vogelarten.

Mögliche Auswirkungen auf die Stillgewässerbiotoptypen

Das temporäre Trockenfallen der Stillgewässer im Grünland am Bullerbach (Wiesentümpel (STG)) ist gewünscht, um die Ansiedlung von Fischen und somit eine Beeinträchtigung von Amphibien zu vermeiden. Ein Vorkommen des Kammmolchs in den Stillgewässern ist nicht bekannt. Ein Trockenfallen der Stillgewässer während der Laichzeit ist bei geringen Niederschlagsarmen möglich.

Der Fischteich (SXF) am Fuchsbach stellt kein potenzielles Laichgewässer des Kammmolchs dar.

Da der Ausgangs-Zustand (und auch der Ist-Zustand) dem Prognose-Zustand entspricht kommt es zu keinen Veränderungen und damit auch zu keinen Beeinträchtigungen von Stillgewässern und Amphibienarten des Anhang IV.

Mögliche Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die mögliche Beeinträchtigung der relevanten / wasserentnahmesensiblen Arten sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG.

Tab. 3: Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL

| Artnamen | Betroffenheit | Verbotstatbestand |
|---|--|---|
| Säugetiere | | |
| Fledermausarten u.a. Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis m. myotis</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>) Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) | Die potenziell vorkommenden Fledermausarten nutzen den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet sowie alte Stollen und geeignete Höhlenbäume als Quartiere. Die vorherrschenden Waldbiotoptypen im Untersuchungsraum weisen keine Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung auf. Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr – wie die meisten Fledermausarten – weisen keine Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen auf. | Durch die Fortsetzung der Wassergewinnung aus den „Deisterquellen“ ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Stollen, Quartierbäume) nicht gegeben. Die großräumigen Nahrungsräume bleiben erhalten. kein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG |
| Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) | Die Haselmaus weist keine bis eine allenfalls geringe Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung auf. Sie ist nicht an feuchte bis nasse Habitate gebunden. | Durch die Fortsetzung der Wassergewinnung aus den „Deisterquellen“ ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. kein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG |

| Artnamen | Betroffenheit | Verbotstatbestand |
|---|--|--|
| Wildkatze <i>(Felis s. silvestris)</i> | Die Wildkatze weist keine bis eine allenfalls geringe Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung auf. Erlen- und Eschenwälder stellen keine essenziellen Lebensräume dar. Größere mehr oder weniger geschlossene, reich strukturierte und störungsarme Laub- und Mischwaldgebiete bleiben erhalten. | Durch die Fortsetzung der Wassergewinnung aus den „Deisterquellen“ ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. kein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG |
| Amphibien | | |
| Kammolch <i>(Triturus cristatus)</i> | Der Kammolch wird schwach grundwasserabhängig und schwach empfindlich gegenüber Grundwasserabsenkung eingestuft. Laichgewässer: Sonnige Stillgewässer mit ausgeprägter Unterwasservegetation, fischfrei; hpts. im Offenland / strukturreichen Grünländern sowie in Laub- und Mischwäldern als Landlebensraum; allenfalls individuenarme Populationen im Deister; Wiesentümpel (Amphibienlaichgewässer) im Bullerbachtal sind wahrscheinlich niederschlagsgeprägt Da die Stillgewässer im Bullerbachtal keine ausgeprägte Unterwasservegetation aufweisen, ist ein Vorkommen des Kammolchs eher unwahrscheinlich. | Durch die Fortsetzung der Wassergewinnung aus den „Deisterquellen“ ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammolchs nicht gegeben. kein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG |
| Libellen | | |
| Grüne Flussjungfer <i>(Ophiogomphus cecilia)</i> | Die Grüne Flussjungfer weist eine geringe bis keine Empfindlichkeit auf Ein Vorkommen an den Bächen ist nicht bekannt und nicht zu erwarten (Schwerpunktvorkommen in sandgeprägten Tieflandbächen). | Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht gegeben. kein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG |

| Artnamen | Betroffenheit | Verbotstatbestand |
|--|---|--|
| Käfer | | |
| Eremit <i>(Osmoderma eremita)</i> | Der Eremit weist eine schwache Grundwasserabhängigkeit und Empfindlichkeit auf. Geeignete Habitate (mulmgefüllte Höhlungen in alten, mächtigen, noch lebenden Bäumen) kommen in den gegenüber Grundwasserabsenkung empfindlichen Erlen- und Eschenwäldern nicht vor. | Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht gegeben. kein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG |
| Großer Eichenbock, Heldbock <i>(Cerambyx cerdo)</i> | Der Große Eichenbock weist eine schwache Grundwasserabhängigkeit und Empfindlichkeit auf. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist aufgrund fehlender Habitate (Alteichen) nicht zu erwarten. | Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht gegeben. kein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG |

Von den potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL ist keine Art essenziell an Erlen- und Eschenwäldern gebunden. Wesentliche Änderungen der Habitateigenschaften der Wälder und Gewässer ist durch die Fortsetzung der Wassergewinnung nicht zu erwarten. Eine Beschädigung oder eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Mögliche Betroffenheit von wasserentnahmesensiblen Brutvogelarten

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die mögliche Beeinträchtigung der relevanten / wasserentnahmesensiblen Brutvogelarten (vgl. Tab. 2) sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG.

Tab. 4: Betroffenheit von wasserentnahmesensiblen Brutvogelarten

| Artnamen | Betroffenheit | Verbotstatbestand |
|--|---|--|
| Kleinspecht <i>(Picoides minor)</i> | Ein Vorkommen des Kleinspechts in den empfindlichen Erlen- und Eschen-Wäldern ist sehr unwahrscheinlich. Günstige Habitatstrukturen sind ein hoher Anteil von alten, grobborkigen Laubbäumen und stehendem Totholz und störungsarme Habitate, die in den kleinflächigen Erlen- und Eschen-Wäldern in den Bachtälern fehlen. | Durch die Fortsetzung der Wassergewinnung aus den „Deisterquellen“ ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. kein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG |
| Mittelspecht <i>(Dendrocopos medius)</i> | Ein mögliches Vorkommen des Mittelspechtes ist v.a. in Eichen- und Hainbuchenmischwäldern am Waldrand des Deisters zu erwarten. Die Ausprägung am Waldrand von Barsinghausen (WCE) weist keine hohe Empfindlichkeit auf. | Durch die Fortsetzung der Wassergewinnung aus den „Deisterquellen“ ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. kein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG |
| Nachtigall <i>(Luscinia megarhynchos)</i> | Die Erlen- und Eschenwälder im Untersuchungsraum weisen überwiegend keine dichte Strauchschicht auf. Eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte sind wichtige Habitatstrukturen. | Durch die Fortsetzung der Wassergewinnung aus den „Deisterquellen“ ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. kein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG |
| Pirol <i>(Oriolus oriolus)</i> | Ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten in den Erlen- und Eschenwäldern ist nicht völlig ausgeschlossen, aber aufgrund nur weniger aktueller Beobachtungsdaten auf den entsprechenden TK-Blättern (DDA 2025) sehr unwahrscheinlich. | Durch die Fortsetzung der Wassergewinnung aus den „Deisterquellen“ ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Pirols nicht gegeben. kein Eintreten des Ver- |

| Artnamen | Betroffenheit | Verbotstatbestand |
|--|---|--|
| | Der Pirol ist sehr ortstreu, baut sein Nest jedoch jedes Jahr neu. | botstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG |
| Waldschnepfe (<i>Sclopax rusticola</i>) | Ein Vorkommen der Waldschnepfe in den kleinflächigen Erlen- und Eschenwäldern (WET, WEQ) ist eher unwahrscheinlich. Sie bevorzugt frische bis feuchte, mehrstämmige Bestände mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht sowie stochebfähigen Boden zur Nahrungssuche – insbesondere Auwälder (Birken- und Erlenbrüche) und eichenreiche Wälder. Die Waldschnepfe baut ihr Nest in einer Mulde am Boden jedes Jahr neu. Durch die Fortsetzung der Wassergewinnung sind keine wesentlichen Änderungen der Erlen- und Eschenwaldbestände und ihrer potenziellen Habitatsignung für die Waldschnepfe zu erwarten. | Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht gegeben. kein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG |

Von den potenziell in den Erlen- und Eschenwaldbeständen vorkommenden wasserentnahmesensiblen Brutvogelarten ist keine Art essenziell an Erlen- und Eschenwälder gebunden. Eine wesentliche Änderung der Habitateigenschaften der gegenüber Wasserentnahme empfindlichen Waldbestände ist durch die Fortsetzung der Wassergewinnung in den „Deisterquellen“ nicht zu erwarten. Eine Beschädigung oder eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geprüften Brutvogelarten kann ausgeschlossen werden.

Da der Ausgangs-Zustand (und auch der Ist-Zustand) dem Prognose-Zustand entspricht kommt es zu keinen Veränderungen und damit auch zu keinen Beeinträchtigungen.

6 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung der potenziell in den gegenüber (Grund)wasserabsenkung empfindlichen Biotoptypen vorkommenden empfindlichen Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten ergab, dass die geplante Fortsetzung der Wassergewinnung aus den vorhandenen WGA-DQ zu keiner Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geprüften Arten führen wird. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Belange

Da im Planungsraum europarechtlich geschützte Arten – Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten der Vogelschutz Richtlinie - vorkommen können, wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft, ob diese durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden können und ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten kann.

Für die relevanten, gegenüber Wasserstandsabsenkungen empfindliche Arten wird einzelartbezogen geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten können.

Datengrundlage

Aktuelle faunistische Erfassungen liegen für den Untersuchungsraum nicht vor bzw. sind nicht bekannt, so dass anhand der Biotoptypen mögliche Habitate für Anhang IV- Arten

und Europäische Brutvogelarten abgeleitet wurden. Hinweise gaben auch ältere Erfassungsdaten.

Untersuchungsraum / Potenzieller Wirkraum

Der im Bereich des Kammweges bis zu rd. 350 m hohe Deister ist von Laub- und Nadelwäldern bedeckt. Er wird hpts. forstwirtschaftlich genutzt. Buchenwälder dominieren die Waldbestände. In den Bachtälern haben sich entlang der überwiegend naturnahen Fließgewässer Bullerbach, Fuchsbach und Spalterhalsbach stellenweise Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche entwickelt. Am Bullerbach liegen zwei extensiv genutzte Grünlandflächen.

Die 11 Quellgruppen der WGA-DQ liegen im Bereich der drei Fließgewässer. Die Wassergewinnung aus diesen Quellen geht auf die erste Hälfte der 1970iger Jahre zurück.

Der Deister wird als regional bedeutsamer Erholungsraum v.a. zum Wandern und Radfahren / Mountainbiking genutzt.

Wirkfaktoren und Wirkungen

Mögliche Wirkungen des Vorhabens gehen vom Betrieb der WGA-DQ (betriebsbedingte Wirkfaktoren) aus.

Die WGA-DQ entnehmen Sickerwasser, das den Fließgewässern im Bereich der WGA-DQ zur Abflussbildung fehlt. Das durch die WGA-DQ erfasste Wasser würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest anteilig den Oberläufen der Fließgewässer zufließen, wenn keine Wasserentnahme stattfände (vgl. Heft DQ 10).

Folgende Wirkungen können auftreten und sind zu prüfen:

- Änderung von Habitateigenschaften von Fließgewässern durch Verringerung der Abflussmengen
- Änderung der Habitateigenschaften von Stillgewässern durch Verringerung des Wasserstandes

- Änderung der Habitateigenschaften von grundwasserabhängigen bzw. gegenüber Wasserstandsabsenkungen empfindliche Biotoptypen

Verbotstatbestände

Durch die betriebsbedingten Wirkfaktoren und potenziellen Wirkungen kann der folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG auftreten:

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Infolge der Fortsetzung der Wasserentnahme können folgende betriebsbedingte Wirkungen auftreten:

- möglicher Einfluss der Wasserentnahme auf die Wasserführung der Fließgewässer (Reduzierung der Abflussmengen)
- mögliche Änderung des Bodenwasserhaushaltes in den Bachtälern
- mögliche Beeinträchtigung (grund)wasserabhängiger Biotoptypen und Veränderung /Beeinträchtigung deren Habitateignung in den Bachtälern

In Abhängigkeit des Ausmaßes der Verringerung der Abflussmengen / Wasserführung der Fließgewässer können (grund)wasserabhängige Biotoptypen und ökologische Funktionen der Fließgewässer beeinträchtigt werden.

Da der Ausgangs-Zustand (und auch der Ist-Zustand) dem Prognose-Zustand entspricht, kommt es zu keinen Veränderungen und damit auch zu keinen Beeinträchtigungen. Eine Erhöhung der bisher genehmigten Wasserentnahme-Mengen von 1,2 Mio. m³/a durch die WGA DQ wird nicht beantragt.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung der empfindlichen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten ergab, dass die geplante Fortsetzung der Wassergewinnung aus den vorhandenen WGA-DQ zu keiner Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geprüften Arten führen wird. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

8 Literatur / Quellen

- BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURRKART, W., JÖDICKE, R. & U. QUANTE (2020): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis, (3. Fassung, Stand 31.12.2020). In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2021, 40. Jg. Nr. 1, Hannover.
- BAUMANN, K., R. JÖDICKE, F. KASTNER, A. BORKENSTEIN, W. BURKART, U. QUANTE & T. SPENGLER (Hrsg.) (2021) Atlas der Libellen in Niedersachsen und Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen, Sonderband.
- BUND REGION HANNOVER (2025): Wildkatzen im Norden der Region Hannover. <https://bund-region-hannover.de/bund-aktiv/bund-projekte/wildkatzen/> [zuletzt aufgerufen am 22.01.2025].
- BURKART, W. & F. SUHLING (2021): *Ophiogomphus cecilia* – Grüne Flussjungfer In: Baumann, K., R. Jödicke, F. Kastner, A. Borkenstein, W. Burkart, U. Quante & T. Spengler (Hrsg.) (2021) Atlas der Libellen in Niedersachsen und Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen, Sonderband: 210 - 213.
- DDA – Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (2025): Vogeldaten auf Rasterbasis. <https://www.ornitho.de> [zuletzt aufgerufen am 09.09.2025].
- DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2024, Hannover.
- DVWG – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (2021): Hinweise zur Berücksichtigung europäisch geschützter Arten bei der wasserrechtlichen Genehmigung von Grundwasserentnahmen. Abschlussbericht November 2021, Bonn.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, J., PFÜTZKE, S., H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz und Landschaftspflege H. 48, Hannover.

- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2022, Hannover.
- NIBIS KARTENSERVER (2021): Bodenkarte (BK50) 1:50.000 [Stand 2025] - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (Hrsg.) (2009b): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhang II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Eremit (*Osmoderma eremita*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (Hrsg.) (2009c): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhang II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Eichenbock, Heldbock (*Cerambyx cerdo*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (Hrsg.) (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wildkatze (*Felis silvestris*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.

- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. wirbellosenarten des Anhang II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (2015): Aktualisierte Fassung vom 01.01.2015 von THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung -Teil A Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008 und Teil B Wirbellose Tiere Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2008, Hannover.
- REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Hannover.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57.
- STADT BARSINGHAUSEN (1996) Landschaftsplan Barsinghausen. Bearbeitung: Planungsgruppe Landespflege, Hannover 1995. Erschienen in: Beiträge zur Stadtentwicklung 6, 3/96, Barsinghausen.